

Zweimal zum Tode verurteilt

Die Tragödie des Oskar Kusch von 75 Jahren

Heinrich Walle

Oskar Kusch, am 6. April 1918 in Berlin geboren, war bereits als Jugendlicher wegen seiner Aktivitäten in der nach 1933 verbotenen bündischen Jugend mit dem NS-Regime in Konflikt geraten. Aus durchaus patriotischen Motiven, aber auch um sich dem Zugriff durch NS-Funktionäre zu entziehen, hatte er sich nach dem Abitur freiwillig für die Offizierlaufbahn in der Kriegsmarine gemeldet, die er am 3. April 1937 begann. Im August 1939 wurde er zum Leutnant zur See befördert.



Oberleutnant zur See Oskar Kusch kurz vor der Übernahme von „U 154“ als Kommandant

Er meldete sich zur U-Bootwaffe, wo er als tüchtiger Wachoffizier auf „U 103“ nach mehreren Feindfahrten mit dem Eisernen Kreuz II. und I. Klasse ausgezeichnet wurde. Mit Wirkung vom 1. September 1941 zum Oberleutnant zur See befördert, übernahm Oskar Kusch am 8. Februar 1943 „U 154“, ein größeres Boot vom Typ IX C, als Kommandant. Kusch übernahm sein Kommando zu einem Zeitpunkt, als die deutschen U-Boote aufgrund ihrer technischen Unterlegenheit und der enorm verbesserten gegnerischen Abwehr nicht mehr in der Lage waren, große Erfolge zu erzielen und es für einen U-Bootkommandanten schon ein Glück war, sein Boot von einer Feindfahrt überhaupt wieder in den Heimathafen zurückbringen zu können. Kusch absolvierte als Kommandant von „U 154“ von März bis Dezember 1943 zwei lange Fernunternehmungen, die in ein Operationsgebiet vor der brasilianischen Küste führten.

Feindfahrten mit „U 154“

Auf seiner ersten Feindfahrt kam das Boot bei Cabo de São Roque an einen Geleitzug heran und erreichte einige Erfolge. Auf der zweiten Fahrt in das gleiche Seegebiet entging „U 154“ bei einem vergeblichen Angriffsversuch nur durch das geschickte Verhalten des Kommandanten und der Besatzung mit knapper Not der Versenkung. Diese Einsätze in tropischen Gewässern unter fortwährender Bedrohung müssen die Kräfte der Besatzung bis an die Grenze der Belastbarkeit strapaziert haben. Dennoch verstand es der junge Kommandant, seine Männer zu motivieren und ihnen das Gefühl zu geben, dass er ihr Leben nicht leichtsinnig aufs Spiel setzte.

„U 154“ war nach 80 Tagen Feindfahrt am 20. Dezember 1943 wieder nach Lorient zurückgekehrt. Offiziere und Besatzung waren in Urlaub geschickt worden, um sich zu erholen.

Am 16. Januar 1944 wurde Kusch unerwartet telefonisch aus dem Urlaub nach Lorient zurückbeordert und bei seiner Ankunft auf dem Bahnhof verhaftet.

Kusch wird denunziert

24 Tage nach dem Einlaufen, als alle Unterlagen der letzten Feindfahrt überprüft worden waren und das Verhalten des Kommandanten für einwandfrei erklärt worden war, hatte der I. Wachoffizier von „U 154“, Oberleutnant zur See d.R. Dr. Ulrich Abel, eine Meldung gemacht.

Abel stellte u.a. fest, dass Kusch im März 1943 angeordnet habe, das Führerbild zu entfernen mit der Bemerkung: „Hier wird kein Götzendienst betrieben.“

Er habe erklärt, nur der Sturz Hitlers und seiner Partei könne dem deutschen Volk den Frieden bringen. Gegenüber den zur Ausbildung eingeschifften Fähnrichen habe er geäußert, über das augenblickliche Regime müssten sie als gebildete Menschen und angehende Offiziere erhaben sein; der Führer leide oft an Anfällen, sei ein „wahnsinniger Utopist“ und größtenwahnsinnig.

An der bevorstehenden Niederlage des Reiches habe er keine Zweifel mehr und der Begriff des Weltjudentums sei eine Propagandalüge.

Aufgrund dieser Meldung wurde ein Haftbefehl erlassen und Oskar Kusch am 26. Januar 1944 in Kiel vor ein Kriegsgericht gestellt. Kuschs Wahlverteidiger hatte nur am Vorabend der Verhandlung kurz Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Akten und war damit in seiner Verteidigung nachhaltig beeinträchtigt.

Nach einer nur wenige Stunden dauernden Verhandlung wurde Oskar Kusch zum Tode verurteilt, obwohl der Vertreter der Anklage eine Zuchthausstrafe beantragt hatte.

Todesurteil

Keiner von Kuschs Vorgesetzten hielt eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe für angebracht, auch nicht der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Großadmiral Dönitz, den Kuschs ehemaliger Kommandant noch um Begnadigung gebeten hatte. Am 12. Mai 1944 wurde Oskar Kusch in Kiel erschossen.

Nach langem Hin und Her wurde dann im Frühjahr 1949 gegen Kuschs Richter, den ehemaligen Marineoberstabsrichter Karl-Heinrich Hagemann, Anklage wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit erhoben. Das Kieler Landgericht sprach ihn in zwei Verfahren in seinen Urteilen vom 23. Mai und schließlich am 25. September 1950 aus Mangel an Beweisen frei.

Die Kieler Richter, alle ehemalige Mitglieder der NSDAP, folgten der damaligen Auffassung deutscher Gerichte, dass die berüchtigte KSSVO mit ihrem § 5 (Wehrkraftzersetzung), kein Unrechtsgesetz der nationalsozialistischen Machthaber gewesen sei, dessen einziger Zweck darin bestanden habe, eine Handhabe zur Vernichtung politisch Andersdenkender oder Gegner des NS-Regimes gewesen zu sein.

Die Kieler Richter ließen sich auch durch zahlreiche als Zeugen geladene, ehemals hochrangige Marin Richter hinter das Licht führen, die behaupteten, dass die Marinejustiz während des Zweiten Weltkriegs unabhängig gewesen und nicht von den Machthabern des NS-Regimes gelenkt worden sei. Nach den Erkenntnissen der Forschung aber war die Wehrmachtsgeschichte – und das gilt auch für die Rechtspflege der Kriegsmarine – alles andere als unabhängig.

Das Kieler Landgericht stellte zwar fest, dass das Todesurteil ungewöhnlich hart und auch juristisch unzureichend begründet war, jedoch im Ermessensspielraum eines „unabhängigen“ Richters lag, der ja nach gültigem Gesetz geurteilt habe. Dem Einwand, dass das Todesurteil vom 26. Januar 1944 nur auf politische Argumente gestützt war, begegnete das Gericht, indem es den Aussagen der als Zeugen vernommenen militärischen Beisitzer, den Einlassungen des Angeklagten und vor allem den Aussagen des auf Kuschs zweiter Feindfahrt eingeschifften Bordarztes, einem Sanitätsoffizier des Heeres, Glauben schenkte.

Nach diesen Aussagen konnte man den Eindruck gewinnen, die politischen Gründe für das Todesurteil seien zeitbedingt lediglich vorgeschoben worden. In Wirklichkeit sei Kusch für schwerstes militärisches Fehlverhalten verurteilt worden. Aussagen von Unteroffizieren der Besatzung, die ein völlig anderes und, wie aus allen Akten nachweisbar, in jeder Hinsicht zutreffendes Bild von Kuschs Verhalten ergaben, hat das Gericht nicht berücksichtigt.

Richter freigesprochen

Oskar Kusch wurde damit posthum noch einmal kriminalisiert; man kann durchaus sagen, er wurde zum zweiten Mal zum Tode verurteilt. Sein Richter und die beiden militärischen Beisitzer hatten sogar die Kühnheit, zu behaupten, auch heute noch würden sie zu ihrem Todesspruch stehen. Mit dem rechtskräftig gewordenen Urteil des Kieler Landgerichts vom 25. September 1950 wurde erstmalig ein Wehrmachtrichter, der ein Todesurteil nach § 5 KSSVO gefällt und damit einen Soldaten ursächlich wegen seiner Äußerungen gegen das NS-Regime zum Tode verurteilt hatte, freigesprochen.

Der Fall Hagemann wurde damit zum Präzedenzfall für ähnliche Verfahren der 50er-Jahre. Kusch gehörte zu den vielen Soldaten der Wehrmacht, die einen deutlichen Unterschied zwischen dem Vaterland und dem NS-Regime machten und damit mit dem Propagandaklischee brachen, das Deutschland mit dem Nationalsozialismus gleichzusetzen versuchte.

Selbst das Kriegsgericht kam nicht umhin, aktenkundig festzustellen, dass dieser Regimegegner aus einem „gewissen Pflichtgefühl“ seinen Dienst versah. Wie Tausende andere Soldaten sah er keinen Ausweg aus der tragischen Verstrickung mit der Verteidigung des Vaterlandes, auch das NS-System zu stützen. Die einzige Möglichkeit, sich gegen das NS-Regime zur Wehr zu setzen, sah er darin, seiner Umgebung Verlogenheit und Unrecht des Nationalsozialismus deutlich zu machen.

Das hat Oskar Kusch, wie aus den Aussagen



Ein Oberleutnant am Sehrohr

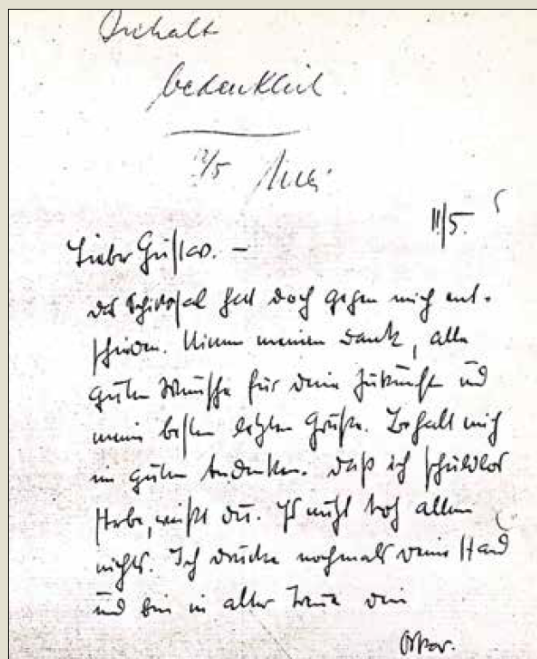
der überlebenden Unteroffiziere und der beiden Fähnriche deutlich wurde, immer wieder getan. Am deutlichsten hat er sich gegen das NS-Regime an Bord gegenüber seinen Offizieren geäußert, von denen er aufgrund der ausgeprägten Kameradschaft, glaubte, nie verraten zu werden, obwohl ihn seine Freunde mehrmals gewarnt hatten.

Oskar Kuschs historische Bedeutung liegt vor allem darin, dass er kein Einzelfall war. Wie schon seine Jahrgangskameraden bezeugten und wie aus zahlreichen Schilderungen von Wehrmachtsoldaten deutlich wird, haben nicht wenige im Kameradenkreis ihre Ablehnung des Nationalsozialismus zum Ausdruck gebracht. Einige mussten dafür ihr Leben lassen, viele hatten das Glück, von Kameraden – auch solchen, die damals noch an den Nationalsozialismus glaubten – nicht verraten worden zu sein. Dies waren Männer, die persönliche Kameradschaft und damit Mitmenschlichkeit höher eingeschätzt haben als durchaus empfundene Loyalität zu einer totalitären Ideologie. Wie zahllose andere Wehrmachtsoldaten hat auch Kusch zwischen seiner militärischen Pflicht für das Vaterland und dem Missbrauch dieses Pflichtgefühls durch das NS-Regime unterschieden.

Nach der Veröffentlichung des „Falles Kusch“ im MarineForum stellte der damalige Inspekteur der Marine, Vizeadmiral Heiner Weyher, am 27. Oktober 1992 fest: Das Vorbild Oskar Kusch „das auch an dem Erzie-

lungsziel des Staatsbürgers in Uniform gemessen werden kann, bildet so eine Brücke zum Verständnis der Kriegsgeneration und eignet sich als Beispiel für unsere heutigen Soldaten.“

1994 begann Christel Aschmoneit-Lücke, damals Abgeordnete der FDP im Kieler Landtag, sich beim Landgericht Kiel für die Aufhebung des Todesurteils von 1944 einzusetzen. Am 16. September 1996 wurde das Todesurteil von der Staatsanwaltschaft aufgehoben. In seiner Presseerklärung vom 19. September 1996 stellte der Generalstaatsanwalt von Schleswig-Holstein, Prof. Dr. H. Ostendorf, fest: „Ferner sind die ‚Straftaten‘, die der Verurteilte verübt haben soll, geradezu ein Schulbeispiel für solche Handlungen, die überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen worden sind, so dass gemäß § 1 Abs. 1 Straffreiheitsverordnung auch deshalb die Straffreiheit angeordnet ist. Dass die Motivation des Oberleutnants Kusch weder eigennützig noch verwerflich war, und dass – im Gegenteil – in seiner Delinquenz Weltoffenheit, Weit-



Abschiedsbrief von Oskar Kusch an Kapitänleutnant Gustav-Adolf Janssen, ehemaliger Kommandant auf „U 103“

blick und Mut zum Ausdruck kamen, sei in aller Deutlichkeit erwähnt.“ Abschließend bemerkte der Generalstaatsanwalt: „Mit der Bescheinigung der Staatsanwaltschaft Kiel kann heute nur noch eine symbolische Wiedergutmachung geleistet werden: Oskar Kusch ist rehabilitiert. Der Fall Kusch bleibt aber ein abschreckendes Beispiel für eine Unrechtsjustiz und eine fortwährende Mahnung für die heutigen Strafjuristen.“